

Amtsgericht Schwerin

Ausfertigung

259 Js 16176/14 OWi StA SN

35 OWi 387/14



Beschluss vom 11.08.2014

In dem Bußgeldverfahren gegen

Anke Hoffmann
Cottbuser Str. 11, 19063 Schwerin
- Betroffene -

hat das Amtsgericht Schwerin - Bußgeldrichter - durch den Richter am Amtsgericht Weller am 11.08.2014 beschlossen:

1. Das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last (§ 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).
3. Es wird davon abgesehen, die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen; diese hat der Betroffene unter Würdigung der Sach- und Rechtslage selbst zu tragen (§§ 467 Abs. 4 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG).1.

Weller
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Schwerin, 12.08.2014


Panzer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

